

Kreis-



Blatt.

Groß Strehlitz, den 3. September 1915.

erschint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.“

U m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß durch das Königliche Schöffengericht-Groß Strehlitz der Häusler Valentin Kolloch in Klein Stanisch mit 3 Mark Geldstrafe wegen Verfütterns von Brotgetreide bestraft worden ist.

Groß Strehlitz, den 26. August 1915.

Der Königliche Landrat. v o n A l t e n .

Bekanntmachung über ein Schlachtverbot für trüchtige Kühe und Sauen.

Bom 26. August 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Kühe, Rinder, Kalbinnen sowie Sauen, welche sich in einem derart vorgeschrittenen Zustand der Trächtigkeit befinden, daß diese den mit ihnen beschäftigten Personen erkennbar ist, dürfen nicht geschlachtet werden.

§ 2. Ausnahmen können in Einzelfällen bei Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses von den durch die Landeszentralbehörden bestimmten Behörden zugelassen werden.

§ 3. Das Verbot (§ 1) findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalls sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind jedoch der nach § 2 zuständigen Behörde spätestens innerhalb dreier Tage nach der Schlachtung anzuzeigen.

§ 4. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Sie können weitere Beschränkungen für das Schlachten von Vieh anordnen.

§ 5. Wer diese Verordnung oder die auf Grund des § 4 erlassenen Bestimmungen oder Anordnungen übertreißt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 3. September 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Verordnung findet auf das aus dem Ausland eingeführte Schlachtvieh keine Anwendung.

Berlin, den 26. August 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. D e l b r ü d .

Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speiselkartoffeln vom 15. Februar 1915. Vom 26. August 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 2 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speiselkartoffeln vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 95) folgende Verordnung erlassen:

Die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speiselkartoffeln vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 95) tritt hiermit außer Kraft.

Berlin, den 26. August 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. D e l b r ü d .

Bekanntmachung zur Beschlagnahmeverfügung über Großvieh-Häute.

Die in der Bekanntmachung vom 30. April/1. Mai 1915 aufgeführten Firmen

Max Bejach G. m. b. H. in Berlin und

Heinrich Terjang in Köln